

Mit der Aktivrente Steuern sparen

Manche Rentner können und möchten gern weiterarbeiten, um ihr Wissen weiterhin einzubringen und ihre Alterseinkünfte aufzubessern. Die neu geschaffene Aktivrente setzt genau hier an und macht den Zuverdienst attraktiver. Anders als der Begriff suggeriert, handelt es sich aber nicht um eine neue Rentenart, sondern um einen Steuerfreibetrag. Ab dem Jahr 2026 bleiben bis zu 2.000 Euro Arbeitslohn pro Monat für Beschäftigte nach Erreichen der Regelaltersgrenze steuerfrei.

Wer kann die Aktivrente in Anspruch nehmen?

Wichtigste Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Aktivrente ist das Erreichen der Regelaltersgrenze. Zusätzlich muss der Arbeitgeber im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zahlen.

Mini-Jobber, aktive Beamte in ihrem Dienstverhältnis sowie selbständig Tätige mit gewerblichen, freiberuflichen oder Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft sind somit von der Aktivrente ausgeschlossen. Die Tätigkeit muss zwingend in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ausgeübt werden. Ob das bisherige Arbeitsverhältnis weiterbesteht oder eine neue Beschäftigung aufgenommen wird, spielt keine Rolle.

Hinweis: Ob der Rentenbeginn aufgeschoben wurde oder bereits eine Altersrente gezahlt wird, ist nicht ausschlaggebend. Auch der Rentenbezug für langjährig Versicherte führt nicht zu einem Anspruch auf die Aktivrente.

Welche Bedeutung hat die Regelaltersgrenze?

Die Aktivrente richtet sich an Arbeitnehmer, die die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben. Die Regelaltersgrenze ist das Alter, ab dem eine Person regulär in Rente gehen und die abschlagsfreie gesetzliche Altersrente beziehen kann. Der Rentenbeginn richtet sich nach dem Geburtsmonat und startet zum Ersten des Folgemonats. Ab diesem Zeitpunkt kann auch die Aktivrente in Anspruch genommen werden.

Arbeitsrechtliche Hinweise

Das sogenannte Vorbeschäftigungsverbot im Teilzeit- und Befristungsgesetz für Arbeitnehmer, die ihr persönliches reguläres Rentenalter erreicht haben, wurde ab 2026 aufgehoben. Arbeitgeber können daher mit weiterbeschäftigten Arbeitnehmern nach Erreichen der Regelaltersgrenze insgesamt bis zu zwölf Mal hintereinander und maximal für insgesamt acht Jahre befristete Arbeitsverträge schließen.

Wie funktioniert die Steuerfreiheit genau?

Kern der Aktivrente ist ein monatlicher Steuerfreibetrag von bis zu 2.000 Euro, der nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegt. Die steuerfreien Beträge erhöhen somit nicht den Steuersatz auf andere Einkünfte, wie z. B. Renten, Versorgungsbezüge oder Vermietungseinkünfte. Die Einnahmen aus der Arbeitstätigkeit bleiben ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze steuerfrei. Dies vereinfacht das Besteuerungsverfahren, da in dem Monat, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, keine Aufteilung der Einnahmen in einen steuerpflichtigen und einen steuerfreien Teil erfolgen muss.

Nicht genutzte Beträge können nicht in andere Monate „mitgenommen“ werden. Des Weiteren kann die Steuerbefreiung bei mehreren parallelen Arbeitsverhältnissen nur bei einem Arbeitgeber angewendet werden. Eine Aufteilung des Freibetrags auf verschiedene Arbeitsverhältnisse ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Arbeitnehmer muss, sofern er den Freibetrag in einem Dienstverhältnis mit Steuerklasse VI geltend machen möchte, dem Arbeitgeber bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird. Der Arbeitgeber hat diese Bestätigung zum Lohnkonto zu nehmen.

Hinweis: Der Bezug von Arbeitslohn kann dazu führen, dass für Aktivrentner eine Abgabepflicht für eine Einkommensteuererklärung entsteht. Dies gilt insbesondere beim Bezug weiterer Einkünfte, wie Rente, Vermietung oder Versorgungsbezüge.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die Steuerfreiheit der Einnahmen im Rahmen der Aktivrente bedeutet nicht zugleich auch Sozialversicherungsfreiheit. Rentner sind zwar mit Beginn der Regelaltersrente in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei, (ermäßigte) Kranken- und Pflegeversicherung sind aber weiterhin zu zahlen. Die teilweise Beitragsfreiheit gilt auch nur für den Arbeitnehmer, nicht für den Arbeitgeber. Durch die Aktivrente werden die allgemeinen Regelungen zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von Rentnern nicht verändert.

1. Kranken- und Pflegeversicherung

Arbeitnehmer, die eine Altersvollrente beziehen und daneben weiterarbeiten, zahlen nur den ermäßigten Beitrag zur Krankenversicherung, der um 0,6 Prozentpunkte niedriger liegt als der Regelbeitrag. Aufgrund dessen wird jedoch nach Ablauf der 6 Wochen Lohnfortzahlung im Krankheitsfall kein Krankengeld gezahlt. Arbeitnehmer haben daher die Möglichkeit, statt der Vollrente eine Teilrente zu wählen. Diese kann theoretisch auch 99,9 Prozent der Vollrente betragen. Durch die Teilrente bleibt der Krankengeldanspruch erhalten. Allerdings ist dann auch der allgemeine Beitrag in Höhe von 14,6 Prozent zu entrichten. Neben dem allgemeinen oder dem ermäßigten Beitrag ist der krankenkassenspezifische Zusatzbeitrag zu entrichten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen jeweils den hälftigen Krankenversicherungsbeitrag.

Arbeitnehmer, die Beiträge zur Krankenversicherung zahlen, zahlen auch Beiträge zur Pflegeversicherung. Der Beitragssatz beträgt 3,6 Prozent. Kinderlose zahlen einen Zuschlag von 0,6 Prozentpunkten. Arbeitnehmer mit zwei oder mehr Kindern unter 25 Jahren erhalten die entsprechenden Abschläge.

2. Rentenversicherung

Mitarbeiter, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterarbeiten, können den Rentenbeginn gänzlich aufschieben oder sich für eine Teil- oder Vollrente entscheiden. Bei einer Vollrente ist der Arbeitnehmer versicherungsfrei. Der Arbeitgeber zahlt jedoch weiterhin den Beitragsanteil von 9,3 Prozent, der jedoch nicht dem Rentenkonto gutgeschrieben wird. Die Arbeitnehmer können auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten, um ihre Rente zu steigern. Wird eine Teilrente bezogen, besteht stets Rentenversicherungspflicht. Der Arbeitnehmeranteil von 9,3 Prozent ist weiterhin zu zahlen.

3. Arbeitslosenversicherung

Mit Erreichen des regulären Rentenalters tritt in der Arbeitslosenversicherung Versicherungsfreiheit für den Arbeitnehmer ein. Ein etwaiger Rentenbezug ist nicht ausschlaggebend. Der Arbeitgeber zahlt weiterhin den hälftigen Beitrag.

Aktivrente im Übergangsbereich

Für Regelaltersrentner, die in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis weniger als 2.000 Euro brutto verdienen, gelten die normalen Regelungen des Übergangsbereichs. Dieser beginnt im Jahr 2026 bei 603,01 Euro und endet bei (unter) 2.000 Euro brutto monatlich. In diesem Entgeltbereich fallen für den Arbeitnehmer verminderte Sozialversicherungsbeiträge an.

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns gern an!

überreicht durch:

Die Erarbeitung des Merkblattes erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.